

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Abteilung Dienst- und Tarifrecht
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

28. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 17. März 2023 um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung beamten-, laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zu Artikel 1 „Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung“

Der DGB nimmt die vorgesehene Anpassung zur Kenntnis. Einwände oder Bedenken werden nicht erhoben.

Zu Artikel 2 „Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung“

Zu § 7 „Zusatzurlaub für Menschen mit Behinderungen“

Nach § 208 Abs. 1 SGB IX steht schwerbehinderten Menschen ein Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen zu, sofern sie fünf Tage in der Woche arbeiten. Bis 1982 konnten schwerbehinderte Menschen auf Antrag fünf weitere Tage in Anspruch nehmen, sofern sie in dem betroffenen Jahr kein Kur- oder Heilverfahren durchgeführt haben. Diesen Besitzstand konnten sich die schwerbehinderten Beamten oder Arbeitnehmer 1982 auf Dauer sichern. Es handelt sich also um eine 41 Jahre alte Stichtagsregelung, unter die nur noch sehr wenige Menschen fallen. Aus Sicht des DGB erschließt sich nicht, warum dieser Anspruch nun auf vier Tage reduziert werden soll. Gegenüber den wenigen noch betroffenen Beschäftigten ist dies aus Sicht des DGB ein falsches Signal. Der DGB lehnt diese Maßnahme deswegen als überflüssig ab und schlägt ihre Streichung vor.

Zu Artikel 3 „Änderung der Hamburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung“

Der DGB nimmt die vorgesehene Anpassung zur Kenntnis. Einwände oder Bedenken werden nicht erhoben.

Zum Artikel 3 „Änderung der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung“

Zu § 11 a „Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung einer Zulage in Höhe von 2 Euro pro Stunde des Einsatzes als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter ab dem 1. Januar 2024 vor. Diese Zulage wird bereits in einer Reihe von Bundesländern gezahlt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde eine entsprechende Zulage in Höhe von 2,00 Euro je Stunde geleisteter Tätigkeit in der Notfallrettung ab dem 01. Januar 2019 eingeführt. In Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2018 ebenfalls eine entsprechende Zulage eingeführt. Sie betrug bei der Einführung 2,04 Euro pro Stunde und liegt mittlerweile bei 2,11 Euro je Stunde. Eine Mindeststundenzahl existiert in beiden Ländern nicht, in Schleswig-Holstein wird die Zulage auch für Stundenanteile berechnet (§ 12 Abs. 3 Erschwerniszulagenverordnung Schleswig-Holstein) und mit jeder regelmäßigen Anpassung der Besoldung und Versorgung erhöht.

Die vorgesehene Zulage in Hamburg wird also im Ländervergleich mit einer Verzögerung von fünf Jahren eingeführt und liegt schon bei ihrer Einführung unter dem Niveau des Nachbarlandes Schleswig-Holsteins. Die Formulierung im vorliegenden Entwurf und die Begründung legen zudem nahe, dass die Zulage nur dann gewährt werden soll, wenn explizit ein Einsatz als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter – und nicht in anderer Rolle im Rettungsdienst - erfolgt. Einsätze von ausgebildeten Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter im Rettungsdienst sind damit offenbar auch ohne Gewährung der Zulage vorgesehen. Zusammen mit der vorgesehenen Mindeststundenzahl kann die im Entwurf vorgesehene Form der Einführung damit nur als Schmalspurlösung bewertet werden. Ein Zeichen des Respektes und der Wertschätzung für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst geht von diesem Entwurf nicht aus.

Die Hamburger Berufsfeuerwehr leidet unter einem erheblichen Attraktivitätsproblem, das mit dem verzögerten Nachvollzug der Zulagengewährung anderer Länder sicher nicht zu lösen ist. Das Land Schleswig-Holstein gewährt mittlerweile nicht nur höhere und dynamisierte Erschwerniszulagen, sondern auch eine deutlich höhere, dynamisierte und ab dem 1. Juli 2023 wieder ruhegehaltstfähige Feuerwehrzulage. Dies war mit einem Bündel weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität verbunden. Auch in anderen Ländern wurden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität ergriffen. Aus der Hamburger Berufsfeuerwehr wird von einer Abwanderung qualifizierter Kräfte in die ganze Bundesrepublik berichtet. Hier ist es notwendig, konsequent entgegenzusteuern. Das ist bisher aber nicht erkennbar.

Im Rahmen der gewerkschaftsinternen Diskussion haben viele betroffene Beschäftigte massive Kritik an der geplanten Höhe der Zulage geäußert. Sie wird weder als wertschätzend empfunden noch als Anreiz gesehen, die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter mit staatlicher Prüfung zu absolvieren. Auch an den Beschränkungen der Zulagengewährung wurde massive Kritik geübt. Zudem wurde bezweifelt, dass die Hamburger Berufsfeuerwehr zu einer stundengenauen Abrechnung in der Lage ist. Die Formulierung „des Einsatzes als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter“ wirft zudem viele Fragen auf. Es besteht hier die Sorge, dass eine zu begrenzte Auslegung die neue Zulage faktisch unterlaufen könnte. Kritisiert wird zudem, dass es keine Regelung, z.B. im Rahmen einer gestaffelten Zulage, für die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten geben soll, die noch im Rahmen der Übergangsfrist bis 2029 die Einsatzleitung auf dem Rettungswagen übernehmen können.

Eine alternative Möglichkeit wäre, die Tätigkeit und Qualifikation der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen der Besoldungstabelle durch eine Einordnung in eine höhere Besoldungsgruppe abzubilden. Dies hätte auch den Vorteil, dass auf diesem Wege die Belastungen auch in der Versorgung anerkannt werden würden. Denkbar wäre auch eine feste monatliche Zulage für alle Beamtinnen und Beamten mit der entsprechenden Qualifikation. Hier sind mehrere Optionen denkbar, um die Attraktivität der Tätigkeit und der dafür notwendigen Ausbildung erkennbar zu erhöhen.

Sollte der Senat daran festhalten, eine Zulage im Rahmen der Erschwerniszulagenverordnung einzuführen, schlägt der DGB **hilfsweise** folgende Neuformulierung vor:

„§ 11 a

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamte, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), erworben haben, erhalten eine Zulage, wenn sie ~~mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter~~ **im Rettungsdienst** eingesetzt werden.

(2) Die Zulage beträgt pro Stunde des Einsatzes ~~als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter~~ **im Rettungsdienst**

1. ab 1. Januar 2024 ~~2,00~~ **2,50** Euro,
2. ab 1. Januar 2025 ~~2,50~~ **3,00** Euro,
3. ab 1. Januar 2026 ~~3,00~~ **3,50** Euro.“

Zudem wäre zu klären, wie auch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter z.B. in der Rettungsleitstelle, an der Akademie und auf dem Gerätewagen/Rettungswagen K die Zulage erhalten können, um hier Abwanderung zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung würde zudem klargestellt werden, dass bei einem Einsatz von zwei Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern auf einem Rettungswagen nicht nur der Fahrzeugführer bzw. die Fahrzeugführerin die Zulage erhält. Die Streichung der Mindeststundenzahl entspricht der Praxis anderer Länder. Der auf 2,50 Euro angepasste Einstiegssatz soll verhindern, dass die Zulage schon bei Einführung erkennbar hinter anderen Ländern zurückbleibt.

Weitergehender Vorschlag des DGB: Einführung einer Zulage für die Tätigkeit in der Maritimen Notfallvorsorge

Der DGB schlägt die Einführung einer Zulage für die Tätigkeit in der Maritimen Notfallvorsorge im Bereich der Berufsfeuerwehr analog § 13 Erschwerniszulagenverordnung Schleswig-Holstein vor. Hier hat das Land Schleswig-Holstein im Konsens mit den Kommunen eine moderne Regelung für ihre Berufsfeuerwehren getroffen, die die besonderen Anforderungen und Gefahren dieser Tätigkeit berücksichtigt. Die Maritime Notfallvorsorge wird allerdings länderübergreifend wahrgenommen. Das bedeutet, dass die Berufsfeuerwehrleute aus Schleswig-Holstein diese Zulage erhalten, während die an der Schiffsbrandbekämpfung beteiligten Berufsfeuerwehrleute aus Hamburg, Niedersachsen, Bremen (Bremerhaven) und Mecklenburg-Vorpommern nicht in den Genuss dieser Zulage kommen. Hier könnte nicht nur eine Benachteiligung beendet, sondern auch diese für den Hamburger Hafen und die Energiewende wichtige Tätigkeit anerkannt werden.

Weitergehender Vorschlag des DGB: Dynamisierung aller bisher statischen Zulagen

Die Erschwerniszulagenverordnung enthält eine Reihe statischer Zulagen, die seit Jahren oder teilweise auch Jahrzehnten nicht mehr angepasst wurden. Der DGB plädiert dafür, alle Erschwerniszulagen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung zu erhöhen (Dynamisierung). Der DGB schlägt darüber hinaus vor, im Rahmen der Dynamisierung der Zulagen auch eine einmalige Erhöhung insbesondere der Zulagen zu prüfen, die lange keine Erhöhung mehr erfahren haben.

Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterliegen, verlieren regelmäßig an Wert und können damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Eine regelmäßige Dynamisierung dieser Zulagen ist nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

Artikel 5 „Änderung der Lehrkräfte-Zulagenverordnung“

Der DGB nimmt die vorgesehene Anpassung zur Kenntnis. Einwände oder Bedenken werden nicht erhoben.

Redaktioneller Hinweis

Die Reihung der Artikel in der Begründung des Verordnungsentwurfes entspricht nicht der numerischen Reihenfolge der Artikel und sollte dementsprechend überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olaf Schwede